

Polizei

Richtig zugepackt

Ein rätselhafter Todesschuß auf einen jungen Kurden in Hannover bringt Polizisten in Erklärnot.

Der Schuß fiel 20 Minuten vor Mitternacht: Der Kurde Halim Dener, 16, konnte noch rund 40 Meter weitertorkeln, dann brach er sterbend vor einer Spielhalle im hannoverschen Rotlichtviertel am Steintorplatz zusammen.

Der Todesschütze, ein 28-jähriger Zivilpolizist, rannte verstört hinter ihm her und rief: „Junge, halt durch, du schaffst das.“

Doch Dener schaffte es nicht. Die Kugel hatte seinen Brustkorb von hinten durchschlagen, er starb an inneren Blutungen.

Der Todesschuß von Hannover löste republikweit Randalen aus. In Mainz, Saarbrücken und Hamburg attackierten Kurden und deutsche Sympathisanten Polizeiautos und Wachen. Vielerorts demonstrierten sie gegen den vermeintlichen Mord, Motto: „Heute Kurden, gestern Juden.“

Die Polizei geriet in hohe Erklärnot. 16 Zeugenaussagen hat der hannoversche Oberstaatsanwalt Nikolaus Borchers, 54, bislang gesammelt. Freilich, so sagt er, „stimmen keine zwei überein“. Aus Gutachten und den Aussagen der meist unzuverlässigen „Knallzeugen“ (Ermittler-Jargon) versucht er, die tödliche Rangelei zu rekonstruieren.

Asylbewerber Dener lebte seit Ende Mai unter dem falschen Namen Ayhan Eser in Deutschland, zugewiesen der Gemeinde Neustadt am Rübenberge. In der Nacht zum Freitag vorletzter Woche klebte er zusammen mit Landsleuten Plakate für die „Nationale Befreiungsfront Kurdistans“, eine Untergruppe der verbotenen Arbeiterpartei Kurdistans, PKK.

Zwei Beamte eines Sondereinsatzkommandos (SEK), die Dienst als reguläre Zivilstreife schoben, ertappten die Kurden. Es gab eine Prügelei, dann fiel der Schuß.

Der jüngere der beiden Polizisten habe Dener, so klagt das Kurdistan Informationsbüro in Deutschland unter Berufung auf Zeugen, „ohne Vorwarnung“ aus etwa zehn Meter Entfernung „kaltblütig erschossen“.

Die Polizeidirektion Hannover hingegen teilte mit, es sei ein Unfall gewesen.



Polizeiopfer Dener, Sanitäter*: „Junge, halt durch, du schaffst das“



Asylbewerber Dener
Tödliche Rangelei

Dener sei geflüchtet, der Beamte habe ihn verfolgt, zu Boden geworfen und in den Polizeigriff genommen.

Der Kurde habe auf dem Bauch gelegen, der Polizeiobermeister neben oder über ihm gekniet. Da, so sagte der Beamte in seiner ersten Vernehmung im Morgengrauen danach, habe er neben sich auf dem Boden einen Revolver liegen sehen. Er habe nach seinem Holster gegriffen, es sei leer gewesen. Den Moment habe Dener genutzt und sich losgerissen.

Der Polizist will dann den Revolver, seine Dienstwaffe, aufgehoben haben, um ihn in das Holster zurückzustecken. Dabei sei er gestrauchelt, die Waffe sei losgegangen. Der Schuß, so die Polizei,

habe den Kurden aus einer Entfernung von zwei bis vier Metern getroffen.

Die Version kann ebenso wenig stimmen wie die Variante der kurdischen Zeugen. Zwar ist für Oberstaatsanwalt Borchers „zunächst kein Vorsatz erkennbar“. Doch auf Deners Weste fanden Ermittler des Landeskriminalamtes Schmauchspuren. Die Mündung des Revolvers war, so die Untersuchung, höchstens 15 Zentimeter von Deners Rücken entfernt, als der Schuß losging.

Auch seine Dienstwaffe belastet den Polizisten, der unter Kollegen als „einsatz erfahrener Mann“ gilt. Normale Streifenpolizisten tragen in Niedersachsen die Heckler & Koch-Pistole P7 – ein berüchtigtes Schießesisen, das leicht versehentlich losgehen kann.

SEK-Männer hingegen dürfen sich ihre Waffe aussuchen. Der Todesschütze trug einen amerikanischen Smith & Wesson-Revolver, Kaliber 38. Durch dessen automatische Sicherung sei es „technisch unmöglich“, so der baden-württembergische Waffenexperte Siegfried Hübner, daß sich ein Schuß löst, selbst wenn der Revolver auf den gespannten Hahn fällt.

Sicher wird der sechsschüssige Revolver vor allem durch seinen hohen sogenannten Abzugswiderstand: Erst wenn am Abzug eine Kraft von beinahe 4,5 Kilogramm zerrt, drehen Smith & Wesson-Revolver dieses Typs eine frische Patrone in den Lauf, spannen den Hahn und lösen aus.

Der SEK-Kollege, so ein Ermittler, habe wahrscheinlich schon „richtig zugepackt“, womöglich in einer „Reflexbewegung“.

Hatte er den Hahn allerdings bereits vorher mit dem Daumen gespannt, hätte eine Kraft von anderthalb Kilogramm

* Am Freitag vorletzter Woche in Hannover.

am Abzug gereicht. Der hochtrainierte Spezialist mußte dann jedoch erklären, warum er mit einem gespannten Revolver aus kürzester Distanz auf einen unterlegenen, unbewaffneten Plakatkleber gezielt hat.

Zudem fanden Kriminaltechniker auch auf der Innenfläche der linken Hand des Kurden Schmauchspuren. Entweder hat Dener versucht, im Gerangel linkshändig nach der Waffe zu greifen – oder der Beamte hielt ihn noch im Polizeigriff, als der Schuß fiel.

Der Schütze wird seine Aussage, vor-schnell ohne Anwalt und unter Schock abgegeben, kaum halten können. „Das ist alles noch sehr ungenau, mit Unsicherheit übergossen“, sagt selbst sein Rechtsbeistand Bertram Börner.

Beim Versuch, den Schuß mit der wackligen ersten Aussage des SEK-Polizisten eilends zum Unfall zu erklären, habe die Polizeiführung ihren Beamten in die Enge getrieben, moniert die Arbeitsgemeinschaft Kritischer Polizisten.

Zur Zeit ist der SEK-Polizist nicht im Dienst. Weil ihn das Innenministerium, so ein Beamter, für „hoch gefährdet“ hält, wurde er außerhalb Hannovers versteckt. Zudem steht er rund um die Uhr unter Polizeischutz. Kurden, sagt der Beamte, hätten bereits gedroht: „Den machen wir kalt.“

Kurdische Aktivisten versuchen derweil, Dener zum Märtyrer ihrer Sache zu stilisieren. Für vergangenes Wochenende riefen sie zu einem Trauermarsch in Hannover auf. Motto der Große-

monstration: „Deutsche Panzer morden in Kurdistan – Polizeikugeln in Deutschland.“ Erst die „andauernde Hetzkampagne“ der Bundesregierung gegen die PKK habe den Tod Deners ermöglicht.

Da die PKK in Deutschland offiziell nicht existiert, half die PDS aus: Angemeldet hat die Demonstration ein Mitglied im niedersächsischen Landesvorstand der SED-Nachfolgepartei.

Die geplante Aufbahrung der Leiche machte den Behörden besonderes Kopferbrechen. Eine Verordnung gebiete zwar, so ein Beamter, daß Tote im Regelfall bis zur Bestattung „gut gekühlt“ aufbewahrt werden. Sollten sich die Demonstranten darum nicht scheren, werde die Polizei jedoch stillhalten und „nicht um die Leiche rangeln“. □

Prozesse

Kern der Freiheit

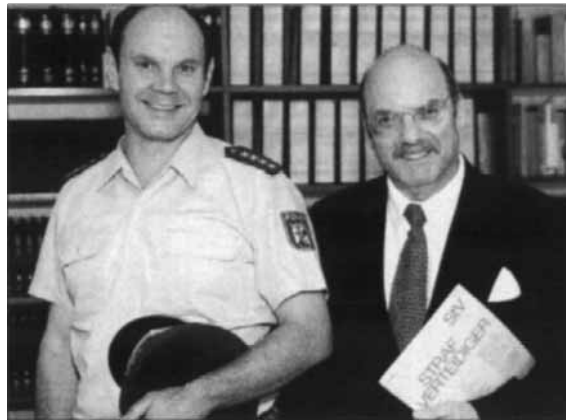
In Landau wurde ein Polizeibeamter bestraft, weil er seinem Gewissen folgte.

Auf der Polizeischule hat Roland Schlosser, 46, einmal gelernt, daß es zu seinen Pflichten gehört, Häftlinge an der Flucht zu hindern: „Das weiß doch jeder.“

Nach knapp 25 Dienstjahren, inzwischen zum Chef der Schutzpolizei im südpfälzischen Landau aufgestiegen, verstieß Schlosser erstmals gegen den Kodex. An einem Dienstag im Juni vergangenen Jahres, eine Viertelstunde nach Mitternacht, öffnete er eigenhändig ein Gelaß im Keller der Polizeidirektion und entließ einen jungen Angolaner aus tagelanger Abschiebehaft.

Die Zelle, begründete der Beamte seine Eigenmacht, sei „menschenunwürdig“ – nur eine Pritsche, kein Wasser, keine Toilette. Kein Gefängnis habe den Mann aufnehmen wollen. Wenige Tage nach der guten Tat gewährte ein Gericht dem schwarzen Asylbewerber Bleiberecht.

Die Eigenmächtigkeit kann für Schlosser teuer werden. Vergangene Woche verurteilte ihn das Amtsgericht Landau, in erster Instanz, zu 2000 Mark Geldstrafe – wegen „Gefangenenbefreiung“. Es sei nicht



Polizist Schlosser, Anwalt Lütz-Binder
Auf den Bundespräsidenten berufen

in das Ermessen eines Polizeibeamten gestellt, befand Richterin Bärbl Hele, „wann die Menschenwürde verletzt ist“.

Da nutzte es auch nichts, daß Schlossers Anwalt Bernd Lütz-Binder in seinem Plädoyer aus der Abschiedsrede von Bundespräsident Richard von Weizsäcker zitierte, der gefordert hatte, in Deutschland müsse „die Würde eines jeden Menschen unantastbar sein“. Das sei der Kern der Freiheit, und für die lohne sich „jede zivile Courage“.

Dabei wäre es dem Gericht ein leichtes gewesen, das Verfahren einzustellen und Schlossers Gewissensentscheidung hinzunehmen.

Paragraph 17 des Strafgesetzbuches legt fest, daß ohne Schuld und mithin straffrei bleibt, wem bei Begehung der Tat die Einsicht fehlt, „Unrecht zu tun“. Mit gemilderter Strafe wird danach bedacht, wer bei Begehung der Tat seinen „Irrtum“ hätte „vermeiden“ können.

Zwar wußte der Beamte Schlosser, daß er rechtswidrig handelte, als er den Angolaner aus der Zelle befreite. Vor Gericht berief er sich aber auf das Grundgesetz, das in Artikel 1 der Menschenwürde Verfassungsrang gibt. Dieses Gebot habe er für höherwertig gehalten als den Gehorsam gegenüber den Gesetzen.

Juristen sehen in einer solchen Wertentscheidung in der Regel einen „vermeidbaren Verbotsirrtum“, der in Schlossers Fall wahrscheinlich zur Einstellung des Verfahrens geführt hätte.

Der Bundesgerichtshof hat in einer klassischen Entscheidung zum „vermeidbaren Verbotsirrtum“ schon vor über 25 Jahren auf Strafmilderung erkannt. Gegenstand damals war allerdings nicht der Schutz der Menschenwürde, sondern Mord. Es ging um SS-Offiziere, die im Zweiten Weltkrieg in Belorussland an Massenerschießungen der Zivilbevölkerung beteiligt waren. Ihre Zuchthausstrafe fiel geringer aus, weil sie geglaubt hatten, ein Führerbefehl wiege höher als ihr Gewissen.

Bei Schlosser sah Richterin Hele das genau andersherum. Wer „Zivilcourage an den Tag legt“, so die Landauer Juristin, müsse auch mit „strafrechtlichen Nachteilen“ rechnen.